Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

19 (19.6.1888)

Visual Library

Nr. XIX.

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Juni 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Staatsministeriums: die Ernennung eines Konsuls der Vereinigten Staaten von Kolumbien in Karlsruhe betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Ertheilung der Körperschaftsrechte an den Verein für Unterhaltung einer Kleinkinderbewahranstalt in Freiburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Pforzheim betreffend; die Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 5. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant z. D. Gockel, zuletzt Kommandeur des Badischen Trainbataillons Nr. 14, das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Ritterkreuze I. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden und Ehrenzeichen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Postschaffner Karl Ludwig Kast in Konstanz die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Königlich Preußischen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Karl von Wechmar in Baden, nachdem derselbe von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen zum Ehrenritter des Johanniter-Ordens ernannt worden ist, zur Annahme und zum Tragen der damit verbundenen Ordens-Insignien die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 23. Mai d. J.

den Geheimen Archivrath Dr. Ludwig Dietz beim Generallandesarchiv auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen und

unter dem 9. Juni d. J.

den Dr. phil. Karl Obser in Karlsruhe unter Verleihung des Titels Archivassessor zum Kollegialmitglied des Generallandesarchivs zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Geistlichen Verwalter Henrici in Heidelberg unter Verleihung des Titels Oberkirchenrath zum Mitgliede des Oberkirchenrathes zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. Juni d. J.

gnädigst geruht:

den Amtsvorstand, Oberamtmann Franz Lumpp in Durlach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste und unter Ernennung desselben zum Geheimen Regierungsrath auf den 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

nachgenannte Amtsvorstände in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

nach Durlach den Oberamtmann Eduard Erxleben in Wertheim,

nach Wertheim den Oberamtmann Julius Lacher in Müllheim,

nach Müllheim den Oberamtmann Ernst Müller in Säckingen;

den Regierungsrath Moriz Seubert beim Oberschulrath zum Oberamtmann und Amtsvorstand in Säckingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 24. März d. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende

katholische Pfarrei Neuhausen, Dekanats Mühlhausen, den Pfarrer in Hattingen, Mathias Hönig, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 17. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Ernennung eines Konsuls der Vereinigten Staaten von Kolumbien in Karlsruhe betreffend.

Nachdem Herr Karl Model in Karlsruhe zum Konsul der Vereinigten Staaten von Kolumbien daselbst ernannt worden ist, wurde demselben nach vorgängiger Zustimmung der Großherzoglichen Regierung das Exequatur von Reichswegen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 12. Juni 1888.

Großherzogliches Staatsministerium.

Turban.

Vdt. von Chelius.

Die Ertheilung der Körperschaftsrechte an den Verein für Unterhaltung einer Kleinkinderbewahranstalt in Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 9. Mai 1888 gnädigst geruht, dem Verein für Unterhaltung einer Kleinkinderbewahranstalt in Freiburg auf Grund der Statuten vom 7. März 1888 die Körperschaftsrechte zu verleihen.

Karlsruhe, den 6. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Pforzheim ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen Nr. 10230 auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sowie dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen zur Aufnahme eines Anlehens von 750 000 Mark die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in eben diesem Betrage gestattet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen stattfindet, sind in den beigedruckten Formularen, nach welchen die letzteren, sowie die Zinskoupons und Talons ausgefertigt werden, im Einzelnen angegeben.

Karlsruhe, den 25. Mai 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. E. Muser.

Muster A.

— 2000 —

Stadtgemeinde Pforzheim.

2000 Mark. (Wappen.) Lit. A.

Partialobligation

über

Zwei Tausend Mark Kapital Reichswährung

als Antheil an dem 3½prozentigen Anlehen von 750000 Mark,

welches die Stadtgemeinde Pforzheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 28. November 1887 und mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. April 1888 Nr. 6908 und beziehungsweise vom 25. Mai 1888 Nr. 10230 zur Heimzahlung älterer Schulden und Bestreitung verschiedener außerordentlicher Ausgaben aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Pforzheim, dem Inhaber dieser Partialobligation den auf dieselbe entfallenden Antheil an obigem Anlehen, nämlich die Summe von

Zwei Tausend Mark Reichswährung

nach den umstehend abgedruckten näheren Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Pforzheim, den . . ten . . . . . 1888.

Namens des Stadtraths:
Der Oberbürgermeister
Kraatz.

(Stadtsiegel.)

— Mark 2000 Mark. —

Nähere Bestimmungen

über das

von der Stadtgemeinde Pforzheim nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 28. November 1887 aufgenommene Anlehen von 750 000 Mark.

§. 1.

Die Anleihe wird in folgende Partialobligationen zerlegt:

Lit. A.	75	Stück	Obligationen à	2 000 ℳ.	=	150 000 ℳ.
„ B.	400	„	„ „	1 000 „	=	400 000 „
„ C.	300	„	„ „	500 „	=	150 000 „
„ D.	200	„	„ „	200 „	=	40 000 „
„ E.	100	„	„ „	100 „	=	10 000 „

welche auf den Inhaber zu stellen sind.

§. 2.

Die Verzinsung geschieht mit jährlich 3½ Prozent. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in halbjährigen Terminen am 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres gegen Rückgabe der betreffenden Zinskoupons

bei der Stadtkasse Pforzheim,
bei dem Pforzheimer Bankverein,
bei einer noch näher zu bezeichnenden Zahlstelle in Karlsruhe und in Frankfurt a. M.

§. 3.

Jeder Partialobligation werden zwanzig halbjährige Zinskoupons beigegeben. Die Ausgabe der Zinskoupons für die weiteren, wenigstens zehnjährigen, Perioden erfolgt seiner Zeit bei sämmtlichen Zahlstellen gegen Rückgabe der Talons.

§. 4.

Die Rückzahlung des Darlehens wird nach Maßgabe des anliegenden vom Bürgerausschuß unterm 26. März 1888 genehmigten Schuldentilgungsplanes mit 1¼ Prozent des Kapitalbetrages und den ersparten Zinsen in dem Zeitraum von neununddreißig Jahren, nämlich in der Zeit vom 1. November 1888 bis 1. November 1926, bewirkt.

Vom 1. November 1893 ab steht der Stadtgemeinde das Recht zu, den Rest des Darlehens mit halbjähriger Frist auf einen der Zinsverfalltermine ganz oder theilweise zu kündigen, sowie die Tilgungsquote nach Belieben zu verstärken.

Die Partialobligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

§. 5.

Die heimzuzahlenden Obligationen werden alljährlich im Monat April durch eine Ausloosung bestimmt, welche unter Leitung des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters im

Beisein von zwei dem Stadtrathskollegium angehörenden Urkundspersonen öffentlich im Rathhause stattfindet.

Ueber diese Ausloosung wird ein Notariatsakt aufgenommen.

§. 6.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden in dem amtlichen Verkündigungsblatt der städtischen Verwaltung zu Pforzheim, in der Karlsruher Zeitung und in der Frankfurter Zeitung bis spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres bekannt gemacht.

Auf demselben Wege erfolgt die in §. 4 Absatz 2 der Stadtgemeinde vorbehaltene Kündigung, sowie die Bekanntmachung der in §. 2 erwähnten Zahlstellen in Karlsruhe und Frankfurt a. M.

§. 7.

Die ausgeloosten Obligationen werden an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. November, die gekündigten Obligationen nach Maßgabe des §. 4 Absatz 2 an dem auf die Kündigung folgenden 1. November oder 1. Mai bei allen mit der Einlösung der Koupons betrauten Zahlstellen gegen Rückgabe der Partialobligation nebst dem zugehörigen Talon und den noch nicht verfallenen Koupons heimbezahlt.

Der Betrag derjenigen Koupons, welche bei der Rückgabe der Obligationen nicht eingeliefert werden können, wird an der heimzuzahlenden Kapitalschuld in Abzug gebracht.

§. 8.

Die Verzinsung der Obligationen hört mit dem durch die Ausloosung resp. Kündigung bestimmten Tag der Heimzahlung auf.

§. 9.

Diejenigen Zinskoupons, welche drei Jahre nach dem Verfalltag nicht zur Einlösung gekommen sind, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Pforzheim.

§. 10.

Die Obligationen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Ueberschreibung kann nur durch den Stadtrath geschehen.

Auf den betreffenden Obligationen sind entsprechende Vermerke zu machen.

Der unterzeichnete, vom Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 25. Mai 1888 Nr. 10230 in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juli 1860 über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Regierungsblatt Nr. XXX.) mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen zu diesem Anlehen gehörigen Partialobligationen beauftragte Rechnungsbeamte beglaubigt Vorstehendes, nachdem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. das Originalprotokoll über die oben erwähnten Beschlüsse des Bürgerausschusses vom 28. November 1887 und 26. März 1888,
2. ein beglaubigter Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der städtischen Finanzkommission vom 13. Oktober 1887 und des Stadtraths vom 18. Oktober 1887, die Aufnahme einer 3½prozentigen Anleihe betreffend,
3. die Originalausfertigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit den betreffenden Beschlüssen der städtischen Kollegien die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist,

bei dem Großherzoglichen Bezirksamte Pforzheim hinterlegt worden sind, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Pforzheim, den . . ten . . . . . 1888.

Muster B.

Stadtgemeinde Pforzheim.	**Zinstalon** zur Partialobligation Lit. A. über zweitausend Mark Kapital zu 3½ Prozent von dem Anlehen der Stadtgemeinde Pforzheim aus dem Jahre 1888 über 750 000 Mark. Gegen diesen Talon werden am 1. Mai 1898 weitere Zinskoupons abgegeben. Pforzheim, den . . . . . . (Stadtwappen.) Namens des Stadtraths: Der Oberbürgermeister Kraatz.	3½prozentiges Anlehen vom Jahr 1888.

Muster C.

3½prozentiges Anlehen der Stadt Pforzheim vom Jahre 1888 über 750 000 Mark.	Gegen Rückgabe dieses Koupons zahlt am 1. Mai 1898 die Stadtgemeinde Pforzheim den Betrag von 35 Mark als halbjährigen Zins aus 2 000 Mark Kapital. Die Erhebung dieses Betrags kann erfolgen: in Pforzheim bei der Stadtkasse oder dem Pforzheimer Bankverein, in Karlsruhe und in Frankfurt a. M. bei den noch näher zu bezeichnenden Zahlstellen. Pforzheim, den . . . . . . (Stadtwappen.) Namens des Stadtraths: Der Oberbürgermeister Kraatz.	Zinskoupon 20 Lit. A. — *M.* 35 zahlbar am 1. Mai 1898.

Stadtgemeinde Pforzheim.

Tilgungsplan

einer 3½ prozentigen Anleihe von 750000 Mark.

Jahr.	Kapital.	Zins 3½ %.	Amortisation 1¼ %.	Zinsersparniß.	Reservirter Betrag vom vorigen Jahr.	Gesammttilgung. Summe Kol. 4, 5 und 6.	Gesammttilgung. Rundzahl.	Gesammtbetrag an Kapital und Zins Kol. 3 und 8.	Reservirter Betrag für das nächste Jahr.	Heimzuzahlende Stücke Lit. A. zu 2 000 M.	Lit. B. zu 1 000 M.	Lit. C. zu 500 M.	Lit. D. zu 200 M.	Lit. E. zu 100 M.	Betrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M	M.	M.						M.
1888	750 000	26 250	9 375	—	—	9 375	9 200	35 450	175	1	5	3	3	1	9 200
1889	740 800	25 928	9 375	322	175	9 872	9 800	35 728	72	1	5	4	3	2	9 800
1890	731 000	25 585	9 375	665	72	10 112	10 000	35 585	112	1	5	4	4	2	10 000
1891	721 000	25 235	9 375	1 015	112	10 502	10 400	35 635	102	1	5	4	5	4	10 400
1892	710 600	24 871	9 375	1 379	102	10 856	10 800	35 671	56	1	6	4	3	2	10 800
1893	699 800	24 493	9 375	1 757	56	11 188	11 000	35 493	188	1	6	4	4	2	11 000
1894	688 800	24 108	9 375	2 142	188	11 705	11 600	35 708	105	1	6	5	4	3	11 600
1895	677 200	23 702	9 375	2 548	105	12 028	12 000	35 702	28	1	6	5	5	5	12 000
1896	665 200	23 282	9 375	2 968	28	12 371	12 200	35 482	171	1	6	5	6	5	12 200
1897	653 000	22 855	9 375	3 395	171	12 941	12 800	35 655	141	1	7	5	6	1	12 800
1898	640 200	22 407	9 375	3 843	141	13 359	13 200	35 607	159	1	7	6	5	2	13 200
1899	627 000	21 945	9 375	4 305	159	13 839	13 800	35 745	39	1	7	7	5	3	13 800
1900	613 200	21 462	9 375	4 788	39	14 202	14 200	35 662	2	1	7	7	6	5	14 200
1901	599 000	20 965	9 375	5 285	2	14 662	14 600	35 565	62	2	7	7	—	1	14 600
1902	584 400	20 454	9 375	5 796	62	15 233	15 200	35 654	33	2	7	8	1	—	15 200
1903	569 200	19 922	9 375	6 328	33	15 736	15 600	35 522	136	2	8	7	—	1	15 600
1904	553 600	19 376	9 375	6 874	136	16 385	16 200	35 576	185	2	8	7	3	1	16 200
1905	537 400	18 809	9 375	7 441	185	17 001	17 000	35 809	1	2	9	7	2	1	17 000
1906	520 400	18 214	9 375	8 036	1	17 412	17 400	35 614	12	2	9	7	4	1	17 400
1907	503 000	17 605	9 375	8 645	12	18 032	18 000	35 605	32	2	10	7	2	1	18 000
1908	485 000	16 975	9 375	9 275	32	18 682	18 600	35 575	82	2	10	8	2	2	18 600
1909	466 400	16 324	9 375	9 926	82	19 383	19 200	35 524	183	2	10	8	5	2	19 200
1910	447 200	15 652	9 375	10 598	183	20 156	20 000	35 652	156	2	11	8	4	2	20 000

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jahr.	Kapital.	Zins 3½ %.	Amortisation 1¼ %.	Zinsersparniß.	Reservirter Betrag vom vorigen Jahr.	Gesammttilgung. Summe Kol. 4, 5 und 6.	Gesammttilgung. Rundzahl.	Gesammtbetrag an Kapital und Zins Kol. 3 und 8.	Reservirter Betrag für das nächste Jahr.	Heimzuzahlende Stücke. Lit. A. zu 2 000 M.	Lit. B. zu 1 000 M.	Lit. C. zu 500 M.	Lit. D. zu 200 M.	Lit. E. zu 100 M.	Betrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.						M.
1911	427 200	14 952	9 375	11 298	156	20 829	20 800	35 752	29	2	12	8	3	2	20 800
1912	406 400	14 224	9 375	12 026	29	21 430	21 400	35 624	30	2	12	9	3	3	21 400
1913	385 000	13 475	9 375	12 775	30	22 180	22 000	35 475	180	2	13	8	3	4	22 000
1914	363 000	12 705	9 375	13 545	180	23 100	23 000	35 705	100	2	14	8	3	4	23 000
1915	340 000	11 900	9 375	14 350	100	23 825	23 800	35 700	25	2	15	8	2	4	23 800
1916	316 200	11 067	9 375	15 183	25	24 583	24 400	35 467	183	3	14	7	3	3	24 400
1917	291 800	10 213	9 375	16 037	183	25 595	25 400	35 613	195	3	15	7	3	3	25 400
1918	266 400	9 324	9 375	16 926	195	26 496	26 400	35 724	96	3	16	7	3	3	26 400
1919	240 000	8 400	9 375	17 850	96	27 321	27 200	35 600	121	3	15	8	9	4	27 200
1920	212 800	7 448	9 375	18 802	121	28 298	28 200	35 648	98	3	15	9	11	5	28 200
1921	184 600	6 461	9 375	19 789	98	29 262	29 200	35 661	62	3	14	14	8	6	29 200
1922	155 400	5 439	9 375	20 811	62	30 248	30 200	35 639	48	3	15	13	13	1	30 200
1923	125 200	4 382	9 375	21 868	48	31 291	31 200	35 582	91	3	15	15	12	3	31 200
1924	94 000	3 290	9 375	22 960	91	32 426	32 400	35 690	26	3	16	14	16	2	32 400
1925	61 600	2 156	9 375	24 094	26	33 495	33 400	35 556	95	3	16	16	16	2	33 400
1926	28 200	987	9 375	18 730	95	28 200	28 200	29 187	—	2	16	12	10	2	28 200
	18 081 200	632 842	365 625	384 375	3 611	753 611	750 000	1 382 842	—	75	400	300	200	100	750 000

Die Schiedsgerichte in Unfallversicherungssachen betreffend.

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und beziehungsweise der §§. 36 und 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 werden die Namen und Wohnorte des Vorsitzenden und der Beisitzer des für die Bauarbeiten des Staats und der öffentlichen Verbände, sowie für die vom Staat auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm- und Fährbetriebe in Karlsruhe errichteten Schiedsgerichts, sowie der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer hiermit bekannt gemacht:

Name, Stand und Wohnort		
des Vorsitzenden und des Stellvertreters.	der Beisitzer.	der Stellvertreter.
Geh. Regierungsrath von Preen in Karlsruhe.	1. Oberingenieur Fieser in Mannheim.	1. Centralinspektor Ludwig Becker in Karlsruhe.
		2. Centralinspektor Kosmas Sayer in Karlsruhe.
Geh. Regierungsrath Ostner in Karlsruhe.	2. Oberingenieur Wippermann in Achern.	1. Kulturinspektor Hermann Becker in Karlsruhe.
		2. Ingenieur Karl Kupferschmidt in Karlsruhe.
	3. Faschinenleger Georg Müller in Kirchen.	1. Straßenwart Jakob Friedrich Bußmann in Steinen.
		2. Straßenwart Friedrich Kaufmann in Brombach.
	4. Straßenwart Wilhelm Schönleber in Brühl.	1. Straßenwart Nikolaus Gund in Plankstadt.
		2. Rheinwart Josef Schäfer in Goldscheuer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

XIX.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach ordnungsmäßig bestandener Staatsprüfung sind die Baukandidaten

Emil Lang von Emden,
Karl Statsmann von Tiefenbronn und
Friedrich Baumann von Mannheim

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 14. Juni 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 3. Juni 1888: Behaghel, Felix, Geheimer Rath II. Klasse, vorsitzender Rath im Evangelischen Oberkirchenrath, in Karlsruhe.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg